

Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 40.

Dinstag den 4. April

1843.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 504. (1) Nr. 2349.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Jacob Köstler, wider Johann Podschlepp, wegen aus dem Vergleich ddo. 10. Juli 1841, Z. 2302, schuldigen 800 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 1519 fl. 15 kr. geschätzten Hauses sub Consc. Nr. 244 hier in der Stadt, gewilliget und hiezu drei Termine, und zwar auf den 15. Mai, 26. Juni und 31. Juli l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer und rücksichtlich seinem Vertreter, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 14. März 1843.

Z. 518. (1) Nr. 2550.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der k. k. Kammerprocuratur, nomine der Pfarrkirche zu Laas, sammt Filialen und der gleichnamigen Pfarr- und Kaplanei-Gült, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der krain. ständischen Aerial-Kriegs-Darlehens-Obligationen a 5% und 2 1/2%, als Nr. 1581, ddo. 1. November 1795, auf die Pfarrkirche Laas, und auf die Filialen pro rusticali lautend pr. 60 fl., Nr. 1579 ddo. 1. November 1795, Nr. 5252 ddo. 1. August 1798, Nr. 6956, ddo. 1.

August 1799, Nr. 7422, ddo. 1. November 1799 und Nr. 8873, ddo. 1. Mai 1800, sämtlich auf den Pfarrhof Laas pro rusticali lautend, jede pr. 75 fl., endlich Nr. 12932, ddo. 1. November 1805, pr. 76 fl., auf die St. Petri-Kaplanei-Gült pro rusticali lautend, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte ständisch-krainische Aerial-Kriegs-Darlehens-Obligationen, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können verweinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Stellvertreters, der Kammerprocuratur, nomine der Pfarr Laas, die obgedachten krainisch-ständischen Aerial-Obligationen nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. — Laibach den 21. März 1843.

Z. 495. (3) Nr. 2168.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Krainburg durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es sey in die freiwillige öffentliche Versteigerung des im Laibacher Kreise, im Bezirke Krainburg liegenden, gerichtlich auf 21990 fl. geschätzten Gutes Stermoß, über Ansuchen der Vincenz Dietrich'schen Erben gewilliget und zur Vornahme derselben der 15. Mai l. J., Vormittags um 11 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anberaumt worden. Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisatze hiezu eingeladen, daß die obige Realität nicht unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde, und daß die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Landratsamts-Extract in der dießlandrechtlichen Registratur eingesehen werden können. — Laibach den 11. März 1843.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 501. (2) ad Nr. 2694 J. X. Nr. ²⁸⁹⁸/227
 R u n d m a c h u n g.

Von der k. k. ver. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Oesterreich unter u. ob der Enns wird bekannt gemacht, daß der excindirte Tabak- u. Stämpelverlag zu Neumarkt im Salzburger Kreise, im Wege der freien Concurrnz mittelst Einlegung schriftlicher Offerte demjenigen, welcher die geringsten Verschleißpercente anspricht und gegen dessen Eignung kein Bedenken abwal- tet, provisorisch verliehen werden wird. Dieser Verlag ist mit der Materialsfassung dem drei Meilen entfernten Tabak- und Stämpelverschleißmagazine in Salzburg zugewiesen, und demselben sind 29 Trafikanten zugetheilt. — Der Verschleiß bei diesem Verlage betrug nach dem hierüber verfaßten Ertragsausweise, welcher bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Salz- burg so wie bei der Registratur dieser Cameral- Gefällen-Verwaltung eingesehen werden kann, in dem Zeitraume vom 1. November 1840 bis letzten October 1841, an Tabakmateriale 28,922 ¹⁷/₃₂ Pfd., im Geldwerthe von 15,448 fl. 38 ³/₄ kr., und an Stämpelpapier im Geldwerthe von 2575 fl. — Die Einnahme bestand in dem erwähnten Zeitraume: 1) an Provision vom ganzen Tabakverschleiß pr. 15448 fl. 38 ³/₄ kr. à 7% in 1081 fl. 24 kr.; 2) vom Stämpelpapierverschleiß zu 2575 fl. à 3% in 77 fl. 15 kr.; 3) an alla minuta Gewinn in 87 fl. 11 ³/₄ kr., zusammen in 1246 fl. 11 ³/₄ kr. — Dagegen stellten sich die Ausgaben und zwar: 1) an eigenem Callo von dem Gebeizten mit 36 fl. 13 ³/₄ kr. und von dem gesponnenen Tabak mit 129 fl. 23 ¹/₄ kr.; 2) an Stämpelprovision an die Trafikanten 26 fl. 56 kr.; 3) an Fracht für verkaufte 28,922 ¹⁷/₃₂ Pfd. à 24 kr. pr. Zentner, mit 115 fl. 41 ¹/₄ kr.; 4) an den übrigen Ver- lagsauslagen mit 234 fl. 6 kr., zusammen mit 542 fl. 20 ¹/₄ kr. dar. — Wird dieser Betrag der obigen Roheinnahme entgegengehalten, so zeigt sich der beiläufige jährliche Reinertrag mit 703 fl. 51 ¹/₄ kr., welcher sich bei dem Genusse der Tabakverschleißprovision von 6% auf 549 fl. 22 ²/₃ kr.; von 5% auf 394 fl. 53 ¹/₄ kr.; von 4% auf 240 fl. 24 kr. und von 3% auf 85 fl. 55 kr. vermindert, bei welcher Berechnung die Stämpelprovision immer dieselbe bleibt. — Der Verlagsnutzen kann übrigens durch Zu- und Abnahme des Verschleißes vermehrt oder vermindert werden, und es wird ausdrücklich erklärt, daß das Gefäll für die gleichmäßige Ertragshöhe durchaus keine Haftung übernehme

und auf keinen Fall nachträglichen Entschädi- gungs- oder Emolumenten-Erhöhung-Ansprü- chen Gehör geben werde. — Zur Sicherstellung des für diesen Verlag bemessenen stehenden Cre- dites, welchem der Werth des unangreifbaren Vorrathes an Tabakmateriale nebst Geschirr gleich kommt, wird eine Caution mit Fünfhun- dert Gulden C. M. festgesetzt, welche entweder in barem Gelde oder in Staatspapieren, nach dem für die Tabakverleger mit dem hohen Hof- kammerdecrete vom 21. März 1837, Z. ⁸⁰⁰⁸/₆₈₁, bestimmten Annahmewerthe, oder mittelst einer von dem k. k. Fiscalamte geprüften und von der Gefällsbehörde als annehmbar befundenen, pragmatikalische Hypothekarsicherheit auswei- sende Urkunde zu leisten ist; für den Fall des baren Erlages kann die Caution auf Verlangen des Cautionseisters bei dem Staatsschulden- Tilgungsfonde verzinslich angelegt werden. — Jede diesen bewilligten Credit übersteigende Fassung an Tabakmateriale, so wie auch das zum Verschleiß erforderliche Stämpelpapier muß sogleich bar bezahlt werden. — Der Un- ternehmer hat sich bei Führung des ihm an- vertrauten Verschleißgeschäftes genau nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen, da das mit ihm getroffene Uebereinkommen nur inner- halb der Gränzen der Gefälls- Vorschriften und auf Grund der Verlegers-Instruction auf- recht erhalten werden kann. — Insbesondere hat derselbe seinen Kleinverschleiß an einem entsprechenden, von der Bezirks-Verwaltung vorläufig genehmigten Orte auszuüben, wenn derselbe nicht auf dem bisherigen Standpuncte betrieben werden wollte. Diejenigen, welche dieses Commissionsgeschäft zu übernehmen wün- schen, haben die schriftlichen, gehörig gestäm- pelten Offerte bis zum zwanzigsten April d. J., um 12 Uhr Mittags, bei der k. k. Came- ral-Bezirks-Verwaltung in Salzburg zu über- reichen. — Ein solches Offert hat das ange- botene Verschleißpercent mit Ziffern und Buch- staben auszudrücken, und muß mit dem Tauf- scheine des Differenten, zum Beweise der er- langten Großjährigkeit, dann mit einem obrig- keitlichen Sittenzeugnisse, endlich mit der von einer Gefällscaffe ausgestellten Quittung über das mit Fünfhzig Gulden C. M. erlegte Neu- geld, oder mit diesem Betrage in Barem be- legt seyn, welcher Betrag beim Zurücktritte des Mindestfordernden dem Aerar verfallen würde, denjenigen Differenten aber, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht werden wird, nach beendeter Verhandlung sogleich zurückge-

stellt werden wird. — Als ein Zurücktritt wird insbesondere auch der Umstand angesehen, wenn der Ersteher binnen sechs Wochen, von dem Zeitpunkte der Bekanntmachung der Annahme des gemachten Angebotes an gerechnet, das Verlagsgeschäft aus was immer für einem Grunde nicht antritt. — Nachträgliche Angebote, so wie jene, welche nicht gehörig belegt, oder dem unten beigefügten Formulare nicht entsprechend eingerichtet sind; ferner Anträge von Pensions-Rücksichten, werden nicht berücksichtigt. — Von der Concurrenz um diesen Großverfleischplatz sind übrigens alle jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zur Abschließung von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, oder welche wegen Verbrechen oder schweren Polizei-Übertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes verurtheilt, oder welche wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung bestraft, oder aber in allen diesen bemerkten Uebertretungsfällen nur wegen Abgangs rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt worden sind; endlich jene, welchen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt an dem Verlagsorte nicht gestatten. Wenn ein solches Hinderniß erst nach Abschließung des Vertrages erhoben würde, so kann derselbe sogleich von der Gefällsbehörde aufgehoben werden. — Wien am 9. März 1843.

F o r m u l a r.

Ich Endesgefertigter erkläre hiermit rechtsverbindlich, daß ich die Führung des excinbirten Tabak- und Stämpelverlages in Neumarkt nach allen mir bekannt gegebenen Bestimmungen, gegen Bezug von . . . Percent vom Tabakverschleiß, von . . . Percent vom Stämpelverschleiß der höhern Classen, dann von . . . Percent der mindern Stämpelpapier-Gattungen zu übernehmen bereit bin. — Das Reugeld in Barem (die Quittung der Casse oder des Gefällsamtes über das erlegte Reugeld) liegt bei. — Auch schließe ich meinen Taufschein und das obrigkeitliche Sittenzeugniß bei. — N. N. eigenhändige Unterschrift und Wohnort des Differenten. — Von Außen: Differt zur Erlangung des Tabak- und Stämpelverlages in Neumarkt.

3. 503. (1) Nr. 275¹/₅₄₈

Concurs-Ausschreibung.

Bei der k. k. Cameralgefällen-Haupt- und Gräßer Bezirkscaffe ist die Stelle des Hauptamts-Controllors, womit ein Gehalt von

acht hundert Gulden und die Verpflichtung zur Leistung einer Dienstcaution im Gehaltsbetrage verbunden ist, erlediget, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis 1. Mai 1843 ausgeschrieben wird. Diejenigen activen Beamten oder Quiescenten, welche um diese Dienststelle sich zu bewerben gedenken, haben sich über ihre bisherige Dienstleistung, ihre theoretischen und practischen Kenntnisse im Cassa- und Rechnungswesen, über eine tadellose Moralität und die Fähigkeit zur Leistung der Caution legal auszuweisen, und in ihren Gesuchen, welche im vorschristmäßigen Wege bei der k. k. Gräßer Cameralbezirks-Verwaltung zu überreichen sind, zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefällsbeamten im hierortigen Fereiche verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. Steyrisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung. — Grätz am 17. März 1843.

3. 527. (1)

Nr. 90.

Pferde-Ankauf.

Der Beschäl- und Remontirungs-Posten zu Sello nächst Laibach hat eine bestimmte Anzahl vollkommen diensttauglicher Cuirassier-, Dragoner- und leichter Cavallerie-Remonten anzukaufen. Der Maximal-Ankaufspreis ist für eine Cuirassier-Remonte mit 160 fl., für eine Dragoner- mit 125 fl., und für eine leichte Cavallerie-Remonte mit 118 fl. in Conventions-Münze festgesetzt. — Die Affentirung wird im Locale des Beschälpostens zu Sello nächst Laibach vom 12. April l. J. angefangen, an jedem Mittwoch von 10 bis 12 Uhr Vormittags vorgenommen werden. — Die Lieferungslustigen werden eingeladen, sich bei Zeiten mit ihren Pferden dort einzufinden, weil die nach bewirktem Ankaufe der bestimmten Zahl später einlangenden Pferde nicht mehr berücksichtigt werden können. — Vom k. k. Militär-Commando für Krain und Kärnten. — Laibach den 31. März 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 487. (3)

Nr. 593.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Cenofelsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Anton Moide, Valentin Francitsch und Martin Guschka, alle Repräsentanten der Gemeinde Niederdorf, in die Einleitung der Amortisirung der, an die besagte Gemeinde lautenden, angeblich in Verlust geratenen 4% Aerar. ord. Obligation ddo. 1. Februar 1802, Z. 6707, pr.

60 fl. welche durch die am 1. Juni 1826 gezogene Serie, Nr. 412, in die Verloosung gefallen ist, gemilliget worden; daher werden alle jene, die auf die gedachte Obligation Ansprüche zu machen gedenken, erinnert, ihr Recht darauf binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich darzutun, widrigens dieselben nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und diese Obligation auf weiteres Anlangen für null und nichtig erklärt werden würde.

K. K. Bezirksgericht Genoseth am 25. Februar 1843.

Z. 478. (3) Nr. 1452.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Rassenfuh wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über gepflogene Untersuchung, dem Andreas Gorischkehl von Großpölland, wegen seiner erwiesenen Verschwendung, die freie Verwaltung seines Vermögens abzunehmen, denselben als Verschwender unter Curatel zu setzen, und zu seinem Curator den Johann Euk von Prossje aufzustellen befunden.

Bezirksgericht Rassenfuh am 17. Februar 1843.

Z. 473. (3) Nr. 523.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: daß die mit dem hierortigen Edicte vom 15. Februar 1843, Z. 144, in Sachen der Anna Söllmayer gegen Joseph und Anna Sporn von Radmannsdorf, pt. 2500 fl. ausgeschriebenen executiven Real-Feilbietungssatzungen, auf den 24. April, 26. Mai und 26. Juni d. J. mit dem vorigen Anhang übertragen worden.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 19. März 1843.

Z. 480. (3) Nr. 44.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des mit dießgerichtlichem Bescheide vom 15. October 1842, Z. 1934, als todt erklärten Joseph Sapor von Moráusch, aus was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch zu machen vermeinen, haben sich, bei sonstigen Folgen des S. 814 b. C. B., bei der auf den 6. Mai l. J., Vormittags 9 Uhr hiesamts anberaumten Liquidirungs-Tagssagung zu melden.

Bezirksgericht Neudegg am 15. Jänner 1843.

Z. 489. (3) Nr. 449.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Trefsen wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Executionsführers Ignaz Skael, gegen Johann Gaspodaritsch, die auf den 29. März, 29. April und 29. Mai l. J., wegen schuldigen 497 fl. und 5% Zinsteressen anberaumte Feilbietung der, dem Gute Grisch sub Rectf. Nr. 1 dienstbaren Hube dergestalt sistirt worden, daß die erste auf den 29. März bestimmte Feilbietung auf den 2. Termin, den 29. April, die zweite auf den 29. Mai und

die dritte auf den 30. Juni l. J. mit dem frühern Anhang und Bedingungen anberaumt wird.
Bezirksgericht Trefsen am 27. März 1843.

Z. 488. (3) Nr. 218.

E d i c t.

Da die mit Edict vom 15. December 1842, Nr. 1020, auf den 23. Februar und 23. März 1843 bestimmten Tagfahrten zur Feilbietung der, dem Georg Staudacher gehörigen $\frac{1}{4}$ Hube, Nr. Rectf. 138, und Hälfte der Gebäude Hs. Nr. 69 in Bornschloß sistirt wurden, so wird hiemit obiges Edict widerrufen.

Bezirksgericht Pölland am 20. Februar 1843.

Z. 491. (2)

A V V I S O.

Gefertigter gibt sich hiermit die Ehre ergebenst anzuzeigen, daß er mit ganz frischem Käse, als: Parmasan-, Emmenthaler-, Grojer-, Holländer-, Strachino-, Primsen und Quargel; dann Veroneser & Gräzer Salami; Gräzer Schünken, Kaiserfleisch & Zungen; Hamburger und Pfl.-Häringen, marinirten Kalfischen, Smirner Feigen, neuen Datteln, Rosinen & Weinbeeren, versehen ist, und Jedermann damit zu den billigsten Preisen bedienen kann.

Joseph Cilli,
am Hauptplatz Nr. 235.

Z. 511. (2)

Ein gut bewachsener Wald, mit Eichen, Föhren und Buchen, welcher 9 Joch groß ist, auf der Carlstädter Straße oberhalb Rudnig gelegen, ist aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber können das mehrere auf der Polana Nr. 18, zu ebener Erde links erfahren.

Z. 505. (1)

Ankündigung.

Eine chirurgische Realgerechtfame in einem Markte des Gräzer Kreises in Untersteyermark ist, nebst Hausapotheke, Wohn-, Wirthschaftsgebäuden und Grundstücken, zu verkaufen. Nähere Auskunft auf portofreie Anfragen ertheilt dieses Zeitungs-Comptoir und auch das Gräzer allgemeine öffentliche Geschäfts-Comptoir.